Kölnische Rundschau REISE

POPPE & CO

Australien

19 Tage-Reise
ab 6.999,– €* p.P.

Down Under - Höhepunkte eines Kontinents

Termin: 17.03.-04.04.2019

*Bei Buchung bis zum 15.05.2018 Frühbucherrabatt 350,- € pro Person!

Australien

Down Under - Höhepunkte eines Kontinents

Australien ist ein Kontinent voller Kontraste! Diese Reise führt Sie durch atemberaubende Landschaften mit einer kaum zu übertreffenden Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, in die Metropolen Sydney und Melbourne und per Schiff zum weltberühmten Great Barrier Reef. Freuen Sie sich auf eine abwechslungsreiche Reise, bei der Sie Australiens Facettenreichtum erleben können!

1. Tag: Düsseldorf - Dubai
Individuelle Anreise zum Flughafen Düsseldorf und Abflug am Abend zunächst nach Dubai.

2. Tag: Dubai - Sydney
Ankunft in Dubai und Weiterflug nach Sydney. Dieser Tag vergeht „wie im Flug".

3. Tag: Ankunft in Sydney
Am frühen Morgen Ankunft in Sydney und Transfer zum North Sydney Harbourview Hotel. Um 18 Uhr erwartet Sie Ihr Reiseleiter im Hotel zu einem Willkommensgetränk. Gelegenheit, die anderen Reiseteilnehmer kennenzulernen.

4. Tag: Sydney: Stadtrundfahrt
Heute erkunden Sie die faszinierende 4 Millionen-Metropole und ihren herrlichen Naturhafen. Von der Watsons Bay kann man die Steilküste am Hafeneingang „The Gap" sehen. Ein Besuch im Botanischen Garten eröffnet an „Mrs Macquaries Chair" herrliche Ausblicke auf die Wahrzeichen der Stadt – das Opernhaus und die Hafenbrücke. Über die Einkaufsstrasse Oxford Street erreichen Sie den berühmten Bondi Beach. Mittags gehen Sie an Bord eines Schiffes und erleben den herrlichen Naturhafen bei einer Rundfahrt inklusive Lunch. Danach Transfer zum Hotel oder Gelegenheit zu einem individuellen Stadtbummel.

5. Tag: Sydney – Cairns – Palm Cove
Transfer zum Flughafen und Flug nach Cairns. Nach der Ankunft Transfer zum Hotel in Palm Cove.

6. Tag: Palm Cove: Great Barrier Reef
Heute erleben Sie die Wunder des Great Barrier Reef. Den Tag verbringen Sie mit Schnorcheln, Tauchen und Schwimmen oder einer Fahrt mit dem Glasbodenboot durch die einzigartige, farbenfrohe Unterwasserwelt der Korallen und Fische.

7. Tag: Palm Cove: Kuranda
Ganztagesausflug nach Kuranda. Eine historische Eisenbahn zieht Sie durch den Regenwald ins hochgelege Kuranda. Aufenthalt in Kuranda. Mit der längsten Seilbahn der südlichen Erdhalbkugel schweben Sie am Nachmittag über die Regenwälder zurück Richtung Cairns. Anschliessend führt Sie das „Tjapukai Centre" in die Geschichte, Mythologie und Lebensweise der Ureinwohner Australiens ein. Transfer ins Hotel.

8. Tag: Palm Cove – Darwin
Genießen Sie den Vormittag in Palm Cove. Mittags Fahrt zum Flughafen Cairns und Flug nach Darwin. Transfer zum Hotel.

9. Tag: Darwin – Katherine
Sie verlassen die Hauptstadt des Northern Territory und fahren nach Süden zum Litchfield Nationalpark, bekannt für seine riesigen Termitenhügel und malerischen Wasserfälle. Stopps an den Wangi Falls und Florence Falls. Über die historische Goldgräbersiedlung Pine Creek Fahrt zu den Edith Falls. Gelegenheit zu einem Spaziergang und einem abkühlenden Bad. Nachmittags erreichen Sie Katherine, eine Outbackstadt.

10. Tag: Katherine – Kakadu Nationalpark
Morgens halbstündige Fahrt zur Nitmiluk Schlucht. Bei einer spektakulären Bootsfahrt auf dem Katherine River erleben Sie die herrliche Naturlandschaft. Weiterfahrt in den Kakadu Nationalpark. Er ist zu Recht weltberühmt – die UNESCO hat dieses 20.000 qkm große Schutzgebiet sowohl wegen der Kultur, als auch wegen der Naturwerte zum Welterbe erklärt. Weiterfahrt in den Kakadu Nationalpark.

11. Tag: Kakadu Nationalpark – Darwin
Bei einer Bootsfahrt auf der Yellow Waters Lagoon kann man häufig farbenfrohe Papageien, Pfeifmilane und mit etwas Glück Salzwasserkrokodile beobachten. Am Nourlangie Rock sehen Sie in herrlicher Umgebung Wohnstätten und Felsmalereien der Aborigines, die etwa 20.000 Jahre alt sein sollen. Ein Besuch im Bowali Visitor Centre informiert ansprechend über den Nationalpark. Vom Window of the Wetlands blicken Sie über die Weite der Feuchtbiotope. Der Tag

endet in Darwin.

12. Tag: Darwin – Alice Springs: Western Mac Donnell Nationalpark
Morgens Transfer zum Flughafen in Darwin und Abflug nach Alice Springs. Nach der Ankunft besuchen Sie den Royal Flying Doctor Service, die typisch Australischen Fliegenden Ärzte. Ausflug in die faszinierende Landschaft des Western Mac Donnell Nationalparks mit Besuch von Simpsons Gap und Standley Chasm. Danach Transfer zum zentral gelegenen Hotel.

13. Tag: Alice Springs – Ayers Rock
Fahrt von Alice Springs nach Ayers Rock. Am Nachmittag umrunden Sie den wuchtigen Inselberg und halten an interessanten Stellen zu Kurzwanderungen. Im Kulturzentrum der Aborigines erfahren Sie, warum der Felsen den Ureinwohnern heilig ist. Von einem Aussichtspunkt genießen Sie das Farbenspiel des Felsens im Sonnenuntergang bei einem Glas Sekt.

14. Tag: Ayers Rock – Kings Canyon
Der Tag beginnt heute sehr früh, um den Sonnenaufgang am Ayers Rock zu erleben. Anschließend Kurzwanderung bei den Olgas (Kata Tjuta), einer imposanten Gruppe von rostroten Felsendomen. Später geht es durch faszinierende Wüstenlandschaft weiter zum Kings Canyon.

15. Tag: Kings Canyon – Alice Springs
Am Morgen können Sie eine Wanderung bei den hundert Meter hohen Wänden des Kings Canyon unternehmen. Die Reise geht dann weiter nach Alice Springs. Hier besuchen Sie die historische Telegrafenstation.

16. Tag: Alice Springs – Melbourne
Transfer zum Flughafen in Alice Springs und Flug nach Adelaide. Transfer zum zentral gelegenen Hotel.

17. Tag: Melbourne: Stadtrundfahrt
Bei einer Stadtrundfahrt durch die Ess- und Kulturhauptstadt Australiens sehen Sie Historisches wie die St. Patricks Kirche, Fitzroy Gardens, die alte Hauptpost und das schöne Parlament des Bundesstaates Victoria. Den freien Nachmittag können Sie für einen Stadtbummel, Museumsbesuche oder eine Bootsfahrt auf dem Yarra Fluss nutzen. Ein optionaler Ausflug erschließt die bekannte Philipp Island und ihre berühmte Penguinparade.

18. Tag: Melbourne – Dubai
Nach dem Frühstück endet diese Rundreise. Transfer zum Flughafen Melbourne und Flug nach Dubai.

19. Tag: Dubai – Düsseldorf
Ankunft in Dubai und Weiterflug nach Düsseldorf. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Termine und Preise

19 Tage-Reise 17.03.-04.04.2019	alle Buchungen auf Anfrage	Durchführungsgarantie
Pro Person im Doppelzimmer	6.999,- €	
Einzelzimmerzuschlag	1.180,- €	
Vorübernachtung in Sydney	125,- €	pro Nacht
Frühbucherrabatt	-350,- €	bei Buchung bis zum 15.05.2018
Alle Preise pro Person		

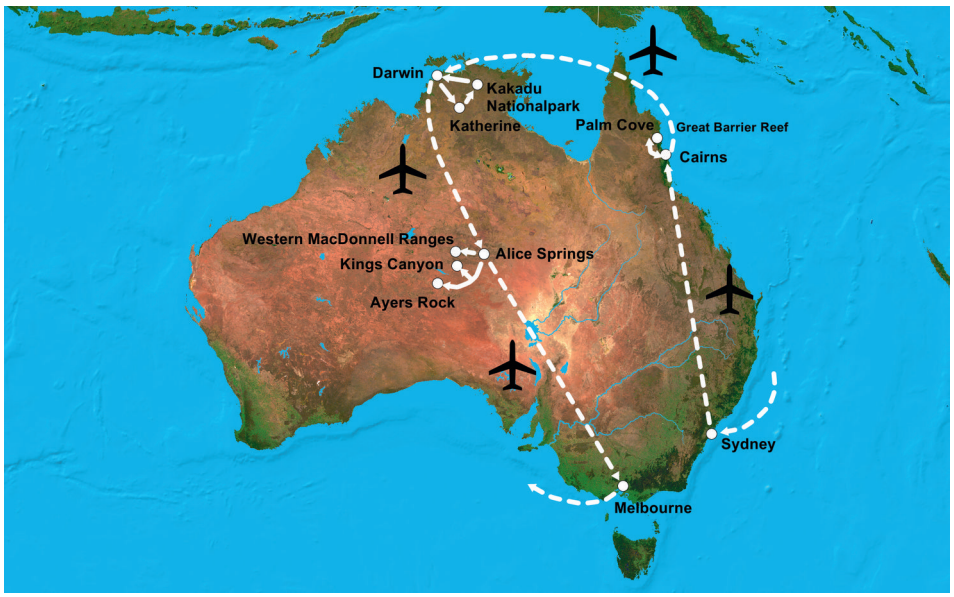

ALLGEMEINE HINWEISE:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Reisepapiere und Gesundheit
Für Australien ist die Beantragung eines Visums notwendig. Hierzu wird seit Oktober 2008 für Reisende aus EU-Mitgliedsländern das kostenfreie Online-Verfahren eVisitor eingesetzt. Gerne übernehmen wir die Registrierung für Sie.

Bitte beachten Sie, dass Australien außerordentlich strenge Einfuhrbestimmungen für Lebensmittel sowie andere pflanzliche und tierische Produkte hat, die ein Risiko für die indigene Flora und Fauna der Länder darstellen könnten.

Besondere Gesundheitsvorschriften sind nicht zu beachten.

Buchung und Beratung:

Kölnische Rundschau REISE

Kölnische Rundschau - Leserreisen
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Kennwort: Kölnische Rundschau
Tel.: 06131 270 6621
E-mail: reisen@rundschau-online.de
www.rundschau-online.de/leserreisen

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

POPPE & CO Gruppenreisen

Eingeschlossene Leistungen

- Flug ab/bis Düsseldorf mit Emirates in der Economy Class
- Steuern, Gebühren und Kerosinzuschläge (Wert ca. 700,- €)
- Inlandsflüge in der Economy Class
- 15 Übernachtungen mit Frühstück in 3-4 Sterne-Hotels im Doppelzimmer mit Bad/Dusche, WC
- Flughafentransfers in Sydney und Melbourne (englischsprachig)
- Besichtigungen inkl. Eintrittsgelder und Nationalparkgebühren laut Programm
- 2x Mittagessen, 3x Abendessen
- Gepäcktransport (max. 20kg pro Person)
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleiter
- 1 Reiseführer "Australien" pro Zimmer

Eingeschlossene Highlights

+ Stadt- und Hafenrundfahrt in Sydney
+ Schiffsfahrt zum Great Barrier Reef
+ Eisenbahnfahrt von Cairns nach Kuranda
+ Seilbahnfahrt Kuranda
+ Besuch des Tjapukai Aboriginal Centres
+ Besuch des Kakadu Nationalparks
+ Bootsfahrt auf der Yellow Waters Lagoon
+ Besuch von Alice Springs
+ Ausflug Western Mac Donnell Nationalpark
+ Kings Canyon Kurzwanderung
+ Sonnenuntergang am Ayers Rock
+ Stadtrundfahrt in Melbourne

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder, Reiseversicherungen sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen

- Rail & Fly auf Wunsch kostenlos zubuchbar
- Business Class Aufpreis auf Anfrage

Reiseversicherungen

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung oder eines Komplettschutz-Paketes inklusive Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter und Versicherungsbedingungen können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder auf www.poppe-reisen.de unter "Kataloge und Broschüren" herunterladen.

Hotelbeispiele

Sydney, North Sydney Harbourview****
Palm Cove, Hotel Grand Chancellor***+
Darwin, Novotel Darwin****
Katherine, Ibis Styles Katherine***+
Kakadu Nationalpark, Cooinda Lodge***
Alice Springs, Mercure Resort Alice Springs****
Kings Canyon, Kings Canyon Resort***+
Ayers Rock, Outback Pioneer Hotel***+
Melbourne, Four Points by Sheraton****

Halbe Doppelzimmer

Bei dieser Reise können Sie halbe Doppelzimmer buchen. Sie teilen ein Zimmer mit einem zweiten Reisenden gleichen Geschlechts und sparen so den Einzelzimmerzuschlag. Wenn kein Zimmerpartner gefunden wird, erhält der Kunde ohne Mehrkosten ein Zimmer zur Alleinbenutzung. Halbe Doppelzimmer sind ohne Ausnahme Nichtraucherzimmer.

Klima Sydney	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Ø Temperatur in °C	22	22	21	18	15	13	12	13	15	18	20	21
Sonnenstunden	7	7	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7
Regentage	14	13	14	14	13	12	12	11	12	12	12	13

REISEANMELDUNG

Bitte per Post oder Fax an:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Tel.: 06131-270 66 -20
Fax: 06131-270 66 -19

Reise: AUSTRALIEN
Down under – Höhepunkte eines Kontinents

Reisetermin: 17.03. – 04.04.2019

Abflughafen: _____
Bitte eintragen!

Hiermit melde ich _____ Personen für die oben genannte Reise verbindlich an:

Name **Vorname** **Geb.-Datum**
Bitte geben Sie die korrekten Namen laut Reisepass an!

1. _____

2. _____

Adresse: _____

_____

Telefon: _____ Email/Fax: _____

Abocard Nr.: _____

Unterbringung:

- ☐ Doppelzimmer
- ☐ Einzelzimmer

Weitere Leistungen:

- ☐ Vorübernachtung(en) in Sydney Anzahl
- ☐ Rail & Fly
- ☐ Business Class (auf Anfrage)

Versicherungen:

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV)

- ☐ mit Selbstbehalt
- ☐ ohne Selbstbehalt

Komplettschutz (RRV, Reiseabbruch-, Reise-Kranken-, 24h-Notfall-Assistance, Reisegepäck-Versicherung)

- ☐ mit Selbstbehalt
- ☐ ohne Selbstbehalt

Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

Sonderwünsche: _____
Nach Erhalt der Bestätigung werde ich innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe der Anzahlungsrechnung per Überweisung auf das Konto bei der Volksbank Mainzpitze eG, IBAN: DE30 5086 2903 0000 1849 50, BIC: GENODE51GIN, leisten.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters Poppe Reisen GmbH & Co. KG auf der Rückseite dieser Anmeldung erkenne ich, auch im Namen der hier von mir angemeldeten Personen, an. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten, die mich und die von mir angemeldeten Personen betreffen, zur Datenverarbeitung verwendet werden, soweit dies der Vertragsabwicklung dient.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung **R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859 Email:** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** verweigert werden. Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / Reisebedingungen
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List" ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reiseteilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren" herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 14
55130 Mainz
Telefon +49 6131 27066-0
Telefax +49 6131 27066-19
E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de

Stand: 01.07.2018